

**Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Ausgleichsberechnung
zum**

**Bebauungsplan Nr. 545, 3. Änd.
- Gewerbegebiet Hainholz / Einrichtungshaus Staude -**

**Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange**

Region Hannover vom 17.09.2007:

„...bestehen zu der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 545 „Einrichtungshaus Staude“ der Stadt Hannover, Stadtteil Hainholz, aus Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange keine Bedenken.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird aufgrund der Schadstoffsituation darauf hingewiesen, dass bei einer evtl. vorgesehenen Niederschlagswasserversickerung der Nachweis zu erbringen ist, dass eine Versickerung in dem betroffenen Bereich schadlos möglich ist. Ebenso ist es bei Baumaßnahmen, die eine Wasserhaltung erfordern, erforderlich das Grundwasser auf die relevanten Schadstoffparameter hin zu untersuchen und vorab zu prüfen, ob entsprechende Maßnahmen (z.B. Grundwasserreinigung) einzuleiten sind, was zu Mehrkosten bei Baumaßnahmen führen kann. Eine mögliche Grundwasserentnahmemenge ist in jedem Fall soweit möglich zu minimieren. Um den Umfang erforderlicher Untersuchungen bzw. notwendiger Maßnahmen abschätzen zu können, empfiehlt sich eine sehr frühzeitige Beteiligung der Unteren Wasserbehörde.“

Zentrale Polizeidirektion vom 12.06.2006

Die Stellungnahme der Zentralen Polizeidirektion (Kampfmittelbeseitigung) enthält folgende Umweltinformation:

„...die alliierten Luftbilder wurden...ausgewertet. Die Aufnahmen zeigen eine Bombardierung im Planbereich.

Daher ist davon auszugehen, dass noch Bombenblindgänger vorhanden sein können, von denen eine Gefahr ausgehen kann. Aus Sicherheitsgründen werden deshalb bei evtl. Bauvorhaben, je nach Vorgehensweise, baubegleitende Maßnahmen empfohlen.

Für eine solche Gefahrenforschungmaßnahme ist die Gefahrenabwehrbehörde zuständig. Ich bitte Sie daher, mit diesen Arbeiten eine geeignete Räumfirma zu beauftragen. die in der Anlage aufgeführten Firmen haben in der Vergangenheit in Niedersachsen derartige Arbeiten fachlich qualifiziert ausgeführt. Es steht ihnen jedoch frei auch andere Fachfirmen, die über eine gewerbliche Genehmigung in der Kampfmittelbergung verfügen, zu beauftragen.

Sollten bei der Sondierung Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel festgestellt werden, bitte ich Sie, das Dezernat 23 - Kampfmittelbeseitigung - der ZentralenPolizeidirektion zu benachrichtigen.

Von hier aus werden sie dann im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten auf Kosten des Landes geräumt.“

<p style="text-align: center;">Bebauungsplan Nr. 545, 3. Änderung „Einrichtungshaus Staude“ – TÖB - Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün</p>
--

Planung

Der Geltungsbereich soll als Sondergebiet mit Zweckbestimmung für Möbel-, Einrichtungshaus und Gewerbebetriebe ausgewiesen werden. Die GRZ beträgt 0,8.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Flächen sind weit überwiegend versiegelt. Lediglich kleine, zumeist entlang von Straßen gelegene Bereiche weisen Scherrasen auf, die zum Teil mit Gehölzen überstanden sind. Die Flächen haben für den Naturhaushalt und für das Ortsbild nur eine untergeordnete Bedeutung.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Realisierung der Planung kann es zur weiteren Versiegelung bisher offener Flächen sowie zum Verlust von Gehölzen kommen.

Eingriffsregelung

Für den Planbereich bestehen weitgehend alte Baurechte. Bei Verlust von Gehölzen sind die Belange der Baumschutzsatzung zu prüfen.

67.7, 20.08.07

Ausgleichsberechnung des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün

(entsprechend dem Ratsbeschluss vom 04.05.2006 - Drucksache Nr. 0576/2006)

Eine Ausgleichsberechnung war nicht erforderlich, da eine Eingriffsregelung nicht vorgenommen werden musste (siehe hierzu den Abschnitt Eingriffsregelung in der zuvor aufgeführten gutachtlichen Stellungnahme.

Anlage 3 aufgestellt: 61.12 / 01.11.2007